



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

Versorgungsbedingungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH

1. Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20. Juni 1980, BGBl. / 1980, S.684)
2. Ergänzende Bestimmungen der VWG GmbH Anlage 1
3. Ergänzende Bestimmungen der VWG GmbH Anlage 2

Verordnung

über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I

Gültig ab 1. April 1980

Aufgrund des § 27 Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl.I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 und 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.



Postanschrift	Postfach 1389
	52503 Geilenkirchen
Telefon	02451 - 49008 - 12
Telefax	02451 - 49008 - 10
E-Mail	va@wasserwerk-gangelt.de
Internet	www.wasserwerk-gangelt.de

§ 3

Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
- soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, dies diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung aus dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigen Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptsperrovorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vor diesem hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für:

- die Erstellung des Hausanschlusses,
- die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus mehreren Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zu Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn die mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelie-



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

ferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

(1) Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 22

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswertes angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 25

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abrechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen den § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlungen verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

- wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.



Postanschrift	Postfach 1389
	52503 Geilenkirchen
Telefon	02451 - 49008 - 12
Telefax	02451 - 49008 - 10
E-Mail	va@wasserwerk-gangelt.de
Internet	www.wasserwerk-gangelt.de

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

ANLAGE 1

Ergänzende Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684)

§ 1

Vertragsabschluss

(1) Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B.: Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchanteilen).

§ 2

Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt zur teilweisen Abdeckung für die Erstellung oder Verstärkung der Wasserverteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der katastermäßigen Straßenfrontlänge des Grundstückes entlang der Straße, des Weges oder des Platzes, in der die Hauptrohrleitung liegt und nach dem Maß der baulichen Nutzung.

(3) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten.

(4) Der Erhebung des Baukostenzuschusses unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald die der Nutzung zugeführt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-



Postanschrift	Postfach 1389 52503 Geilenkirchen
Telefon	02451 - 49008 - 12
Telefax	02451 - 49008 - 10
E-Mail	va@wasserwerk-gangelt.de
Internet	www.wasserwerk-gangelt.de

- land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
- c) angeschlossen werden, wenn auch die Voraussetzungen zu a) und b) nicht gegeben sind.

(5) Der Baukostenzuschuss kann festgesetzt werden, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(6) Als Straßenfrontlänge werden mindestens 10 m berechnet. Angefangene Meter werden voll berechnet.

(7) Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstücks bereits Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach den Wasserversorgungsbedingungen entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Baukostenzuschüsse fällig werden, (z.B. Ausbau der Versorgungsanlagen, Ausbau oder Berohrung einer anderen Straße, Vergrößerung des Grundstücks bis zu einer solchen Straße), so finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(8) Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für die ganze Straßenfrontlänge neu zu berechnen und der Mehrbetrag nachzuzahlen.

(9) Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Straße berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist. Besteht bei Eckgrundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungsleitungen in mehreren Straßen, so wird die längste der mehreren Frontlängen zugrundegelegt. Bei Eckabschrägungen und –abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

(10) Die Berechnung eines Baukostenzuschusses entfällt, wenn der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten für die Zubringerleitung einschließlich Hausanschluss im Außenbereich bezahlt.

(11) Werden an eine solche Zubringerleitung später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Die Anteile werden von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH festgesetzt.

(12) Bei Grundstücken mit außergewöhnlichen Frontlängen (Landwirtschaft, Sportplätze etc.), kann der Baukostenzuschuss entsprechend ermäßigt werden. Es ist jedoch ein Baukostenzuschuss für eine Frontlänge von mindestens 30 m zu zahlen.

§ 3

Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

(2) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(4) Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH stellt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung sowie Verbrauchsleitungen bis hinter dem Wasserzähler her. Die Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück können vom Anschlussnehmer ausgeführt werden.



Postanschrift	Postfach 1389 52503 Geilenkirchen
Telefon	02451 - 49008 - 12
Telefax	02451 - 49008 - 10
E-Mail	va@wasserwerk-gangelt.de
Internet	www.wasserwerk-gangelt.de

- (5) Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.
- (6) Für die Erstellung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen und für ihre spätere Beseitigung, werden die der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.
- (7) Für Bauwassereinrichtungen und bei Frostschäden werden dem Anschlussnehmer/Kunden die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.
- (8) Die Herstellung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind auf einem besonderen Vordruck – anzufordern bei der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH – zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, ein Kellergrundriss mit gewünschter Leitungsführung sowie eine Querschnittszeichnung des Gebäudes beizufügen.
- (9) Der Mauerdurchbruch ist nach Abstimmung mit der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH bauseits zu erstellen und zu schließen. Die Wasserleitung darf nicht als Erdung verwendet werden.
- (10) Die Verbandswasserwerk Gangelte GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.
- (11) Die Verbandswasserwerk Gangelte GmbH erhält für die Herstellung von Anschlüssen, die dem Anschlusszwang unterliegen, einen angemessenen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Kosten.
- (12) Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (13) Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung sind der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH zu erstatten.
- (14) Die Verbandswasserwerk Gangelte GmbH bestimmt den Zeitpunkt der Erneuerung des Hausanschlusses.
- (15) Der Hausanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.
- (16) Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.
- (17) Druckerhöhungs-, Enthärtungs- oder Ionenaustauschanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH eingebaut, geändert und betrieben werden.
- (18) Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.
- (19) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hausanschlussleitungen vorwiegend in Kunststoff verlegt werden und dass die elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich unter Beachtung der VDR Vorschriften von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs durchzuführen sind.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

(20) Die in der AVB WasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Angebot, Annahme und Fälligkeit

(1) Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin die Hausanschlusskosten getrennt errechnet mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

(2) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

(3) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 5

Ablesung und Abrechnung

(1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. Der Zeitraum der Ablesung wird rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

(3) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlage und einem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser.

(4) Der Wasserpreis ist zu den angegebenen Terminen und in der angegebenen Höhe fällig.

(5) Auf den Grundpreis und den Arbeitspreis werden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres Vorschüsse erhoben, die bei den Verbrauchstarifen nach der Höhe des Wasserverbrauches des Vorjahres bemessen werden.

(6) Die Vorschüsse sind in den Teilbeträgen von je einem Viertel des Gesamtzuschusses jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Nachforderungen, die sich aus der Wassergeldabrechnung gegenüber den bisher festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen ergeben, werden mit dem 1. Teilbetrag (15. Februar) fällig. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet oder verrechnet.

(7) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

(8) Die zu zahlenden Beträge sind Bringschulden. Alle Beträge sind post- und gebührenfrei zu überweisen. Die Bankverbindungen sind auf den Rechnungen und Geschäftsbriefen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH angegeben.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der AVB WasserV kann die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks u. a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist.

(2) Unverhältnismäßig lang im vorstehenden Sinne ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

§ 7

Kundenanlage

- (1) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
- (2) Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne den § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen
- (2) Die Gesamtkosten der Prüfung fallen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

§ 9

Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Gemeinden und Städten für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 10

Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen zu Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 11

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Für besondere Zwecke werden bei Anerkennung des Bedarfs Standrohre mit eingebautem Wasserzähler für eine Wasserentnahme aus vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme der Standrohre wird ein Betrag für jeden angebrochenen Tag, an dem das Standrohr zur Verfügung gestellt wird, erhoben. Daneben ist der Arbeitspreis zu entrichten. (§ 3 Abs. 4 Anlage 2)
- (2) Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH nach eigenem Ermessen. Insbesondere ist die Ausgabe von Standrohren für Hochbauzwecke, wenn nicht begründete Fälle vorliegen, ausgeschlossen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH ist untersagt und hat sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.
- (3) Standrohre bleiben Eigentum der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH. Die Vermietung der Standrohre erfolgt gegen Zahlung einer Kautionssumme. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Das Standrohr ist der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Mieter zwecks Überprüfung und Abrechnung vorzulegen.
- (5) Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plomben der Zähler dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH ausgeführt werden. Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH zu erstatten.

(6) Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

(7) Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle.

(8) Beschädigte oder undichte Hydranten sind der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten.

(9) Bei einer Außentemperatur von weniger als + 1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

(10) Für alle Schäden, die der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ zur AVB WasserV treten mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Abschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungssatzung vom 13.07.1982 außer Kraft.

52538 Gangelte, den 23.06.1993 Verbandswasserwerk Gangelte
GmbH
gez.: Lenzen
Geschäftsführer

.....



Versorgungsbedingungen

Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

ANLAGE 2

Ergänzende Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684).

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden im Versorgungsgebiet aus dem Wasserversorgungsnetz der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH. Die Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH werden aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 17. Dezember 2024 wie folgt geändert:

§ 1

Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser.

§ 2

Grundpreis

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge, für die von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zur Verfügung gestellten Wasserzähler folgende Preise zu zahlen:

a) bei einem Wasserzähler Q3=4 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 11,24 mtl. (netto ohne MwSt. € 10,50 mtl.)
b) bei einem Wasserzähler Q3=10 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 14,82 mtl. (netto ohne MwSt. € 13,85 mtl.)
c) bei einem Wasserzähler Q3=16 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 21,07 mtl. (netto ohne MwSt. € 19,69 mtl.)
d) bei einem Wasserzähler Q3=25 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 29,40 mtl. (netto ohne MwSt. € 27,48 mtl.)
e) bei einem Wasserzähler Q3=63 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 94,13 mtl. (netto ohne MwSt. € 87,97 mtl.)
f) bei einem Wasserzähler Q3=100 m ³ /h	brutto einschl. MwSt. € 94,13 mtl. (netto ohne MwSt. € 87,97 mtl.)

(2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate, kein Grundpreis erhoben.

§ 3

Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Wassergeldrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

Der Arbeitspreis beträgt je Kubikmeter brutto einschl. MwSt. € 1,28 (netto ohne MwSt. € 1,20).

(4) Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr pro Standrohrentleihung einschl. MwSt. in Höhe von € 26,75 (netto € 25,00) in Rechnung gestellt. Außerdem hat der Mieter eine Sicherheitsleistung einschließlich MwSt. in Höhe von € 100,00 (netto € 93,46), bei Standrohren > Q3=4 m³/h einschließlich MwSt. von € 400,- € (netto € 373,83) zu hinterlegen.

§ 4

Baukostenzuschuss

(1) Der Baukostenzuschuss beträgt bei höchstens zweigeschossigen Bebauungen des Grundstückes einschließlich MwSt. € 27,82 (netto € 26,00) je lfd. Meter Frontlänge. Bei drei und mehr Geschossen wird je Geschoß der Baukostenzuschuss um 25 % erhöht.

§ 5

Kostenersatz bei Neuanschlüssen

(1) Die Längen der Hausanschlussleitungen werden unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ab Straßenmitte gemessen. Angefangene Meter werden voll berechnet.

(2) Der Kostenersatz für Neuanschlüsse wird nach Einheitssätzen abgerechnet. Der Einheitssatz für die Herstellung des Anschlusses von der Straßenmitte bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (ohne Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück) beträgt bis 15 Meter Anschlussleitung einschließlich MwSt. € 1.765,50 (netto € 1.650,00) darüber hinaus je Meter einschließlich MwSt. € 10,70 (netto € 10,00).

(3) Bei Herstellung des Anschlusses wird dem Anschlussnehmer das Recht eingeräumt, die auf seinem Grundstück anfallenden Erdarbeiten selbst auszuführen. Werden die Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH ausgeführt, so werden hierfür pro lfd. Meter einschließlich MwSt. € 51,36 (netto € 48,00) in Rechnung gestellt.

(4) Bei gemeinsamer Herstellung des Wasseranschlusses mit anderen Versorgungsunternehmen wird dem Anschlussnehmer folgender Betrag vergütet:

Verlegung Wasser und Strom einschließlich MwSt € 42,80
(netto ohne MwSt € 40,00)

Verlegung Wasser und Telefon einschließlich MwSt € 42,80
(netto ohne MwSt € 40,00)

Verlegung Wasser und Gas einschließlich MwSt € 42,80
(netto ohne MwSt € 40,00)

Verlegung Wasser, Gas, Strom einschließlich MwSt € 128,40
und Telefon
(netto ohne MwSt € 120,00)

(5) Bei einem Durchmesser des Hausanschlusses größer als zwei Zoll werden die Kosten des Neuanschlusses nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, einen Kostenbeitrag in Höhe von € 3,00. Wird der Betrag durch Bedienstete der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH eingezogen, so beträgt die Gebühr für das Nachinkasso zusätzlich € 8,00. Wird wegen Zahlungsverzug ein gerichtliches



Postanschrift Postfach 1389
52503 Geilenkirchen
Telefon 02451 - 49008 - 12
Telefax 02451 - 49008 - 10
E-Mail va@wasserwerk-gangelt.de
Internet www.wasserwerk-gangelt.de

Mahnverfahren eingeleitet, trägt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

(2) Die Kosten für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH mit jeweils einschließlich MwSt € 42,80 (netto € 40,00) zu erstatten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ zur AVB WasserV treten mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18.05.1972 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 6 der „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des § 4 der „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (5) Die Änderung des § 2, Abs. (1) und des § 3 Abs. (1) und (4) der „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (6) Die Änderung des § 5, Abs. (3) und (4) der „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (7) Die Änderung des § 3, Abs. (1) der „Ergänzenden Bestimmungen der Verbandswasserwerk Gangelte GmbH“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

52511 Geilenkirchen, den 17. Dezember 2024

Verbandswasserwerk Gangelte

G m b H

gez.: Lenzen

Geschäftsführer